

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung,
Anbringung und Gestaltung von Hausnummern
(Hausnummernverordnung)
der Stadt Weimar**

Aufgrund § 27 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Polizei- und Sicherheitsrechts vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247) erlässt die Stadt Weimar als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Weimar.
- (2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der einheitlichen Vergabe von Hausnummern an Gebäudegrundstücken, zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der Gewährleistung der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Rettungsdienste und Feuerwehr.

§ 2 Vergabe und Zuteilung der Hausnummern

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält eine Hausnummer, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Ein Gebäudegrundstück im Sinne dieser Verordnung ist jedes bebaute oder bebaubare Grundstück.
- (2) Auf einem Gebäudegrundstück mit mehreren Gebäuden, Reihenhäusern oder Mehrfamilienhäusern mit mehreren separaten Hauseingängen soll jeder Hauseingang eine Hausnummer erhalten.
- (3) Bei Lückenbebauung soll, soweit keine laufende Hausnummer frei ist, die Hausnummerierung mit Zusatzbuchstaben erfolgen.
- (4) Hausnummern werden von der Stadt Weimar auf Antrag an die Grundstückseigentümer bzw. an den Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes an dem Gebäudegrundstück schriftlich zugeteilt. Eigentümer ist, wer im Grundbuch als solcher eingetragen ist.
- (5) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Hausnummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
- (6) Gebäudegrundstücke, die lediglich mit geringfügigen Baulichkeiten bebaut oder bebaubar sind, erhalten nur dann eine Hausnummer zugeteilt, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Geringfügige Baulichkeiten im Sinne dieser Verordnung sind Baulichkeiten, die nicht zum Dauerwohnen geeignet oder zugelassen sind, insbesondere Wochenendhäuser, Geräteschuppen und ähnliches.

§ 3 Pflichten des Eigentümers

(1) Der Eigentümer des Gebäudes, für welches die Stadt Weimar eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Mitteilung, bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes, auf seine Kosten zu beschaffen und entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung anzubringen und zu unterhalten.

(2) Die ständige Lesbarkeit der Hausnummer ist durch den Eigentümer zu gewährleisten.

§ 4 Anbringen der Hausnummern

(1) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Hauseingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(2) Aus Gründen der Übersichtlichkeit können für Häuserblöcke oder Hausgruppen zusätzlich zu den einzelnen Nummern an sichtbarer Stelle die Hausnummern zusammengefasst angebracht werden.

(3) Es kann eine andere Art der Anbringung zugelassen oder angeordnet werden, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 5 Änderung von Hausnummern

(1) Bei der Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 2 bis 4 entsprechende Anwendung. Zur besseren Orientierung kann die alte Hausnummer für die Dauer von 6 Monaten am Haus bzw. am Grundstück belassen werden. Sie ist in rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Hausnummer zu entfernen.

(2) Bei notwendiger Änderung der Hausnummer erhält der Grundstückseigentümer bzw. der Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes an dem Gebäudegrundstück von der Stadt Weimar eine entsprechende Aufforderung. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer bzw. der Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes.

§ 6 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Weimar Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) handelt, wer
1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 sein Gebäude nicht mit der dem Grundstück von der Stadt Weimar zugeteilten Hausnummer versieht,
 2. die Hausnummer nicht gemäß § 4 von der Straße aus erkennbar und lesbar anbringt und unterhält,
 3. die Hausnummer entgegen den Bestimmungen in § 4 anbringt oder
 4. eine Hausnummer anbringt oder verwendet, die nicht amtlich von der Stadt Weimar vergeben wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist nach § 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG die Stadt Weimar.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt gemäß § 34 Absatz 1 OBG eine Woche nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weimar in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 11 der Ordnungsbehördlichen Verordnung (ObVO) über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Tauben, wildes Plakatieren, ruhestörenden Lärm, Benutzung von Freizeit- und sportlichen Fortbewegungsmitteln, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Stadt Weimar in der Fassung der 2. Änderung vom 22.11.2004 außer Kraft.
- (3) Die Verordnung tritt zwanzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Weimar, 06.11.2006

gez. Stefan Wolf
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 21/06 vom 12.11.2006, S. 3145